OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602985/4/JP

Datum:
Linz, 26. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des Herrn S D, E, W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. März 2019, GZ: VStV/918301424630/2018, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes und der EG-VO 165/2014

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. März 2019 wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 134 Abs 1 KFG iVm § 134 Abs 1b KFG eine Strafe in der Höhe von 300 Euro verhängt. Er habe gegen Art 32 Abs 1 EG-VO 165/2014 verstoßen, indem er am 27. September 2018 um 10:18 Uhr in 4020 Linz, A7 stadteinwärts, Kreisverkehr Muldenstraße, den LKW, Kennzeichen x, welcher zur Güterbeförderung im Straßenverkehr eingesetzt ist und dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger 3,5 t übersteigt, gelenkt hat, obwohl bei diesem Fahrzeug ein nicht ordnungsgemäß funktionierendes digitales Kontrollgerät eingebaut war bzw. dieses digitale Kontrollgerät nicht ordnungsgemäß benutzt wurde. Die nicht ordnungsgemäße Nutzung bestünde darin, dass ein anderes Kennzeichen im Kontrollgerät gespeichert war. Dies stelle anhand des Anhanges III der Richtlinie 2006/22/EG idgF einen sehr schwerwiegenden Verstoß dar.

1.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 10. März 2019 fristgerecht Beschwerde und stellte den Antrag das Strafverfahren einzustellen.

1.3. Mit Schreiben vom 13. März 2019 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, die Beschwerde und die Stellungnahme der technischen Sachverständigen Ing. E G, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Am 27. September 2019 wurde um 10:18 Uhr in Linz, A7 stadteinwärts, Kreisverkehr Muldenstraße, der Lastkraftwagen mit dem Kennzeichen x, dessen

Lenker der Beschwerdeführer war, einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Im Zuge der Anhaltung wurde eine Auswertung des im Fahrzeug eingebauten digitalen Kontrollgerätes mit dem dafür vorgesehenen Computerprogramm DAKO Trans durchgeführt. Dabei wurde vom amtshandelnden Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes festgestellt, dass im digitalen Kontrollgerät ein falsches amtliches Kennzeichen, nämlich x, gespeichert war.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt und wird auch vom Beschwerdeführer nicht bestritten.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Die hier einschlägige Bestimmung des Kraftfahrgesetzes (KFG) trägt die Überschrift „§ 24 Geschwindigkeitsmesser, Fahrtschreiber und Wegstrecken-messer.“ Nach dessen Absatz 4 hat der Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet sein muss, den Fahrtschreiber und dessen Antriebseinrichtung (Fahrtschreiberanlage) nach jedem Einbau und jeder Reparatur dieser Anlage und nach jeder Änderung der Wegdrehzahl oder des wirksamen Reifenumfanges des Kraftfahrzeuges, sonst mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Prüfung, durch einen gemäß § 125 bestellten Sachverständigen oder durch einen hiezu gemäß Abs. 5 Ermächtigten prüfen zu lassen, ob Einbau, Zustand, Messgenauigkeit und Arbeitsweise der Fahrtschreiberanlage die richtige Wirkung des Fahrtschreibers ergeben. Diese Verpflichtung gilt ebenso für den Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges, das mit einem Kontrollgerät im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 ausgerüstet ist (Anhang I Kapitel VI und Anhang I B Kapitel VI der Verordnung (EU) Nr. 165/2014). Beim Austausch oder der Reparatur eines digitalen Kontrollgerätes sind alle Daten des Kontrollgerätes von einem gemäß Abs. 5 Ermächtigten zu speichern und mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren. Die gespeicherten Daten sind auf Verlangen dem Zulassungsbesitzer oder dem Arbeitgeber des Lenkers, dessen Daten gespeichert sind, zur Verfügung zu stellen und dürfen ohne behördliche Anordnung nicht an Dritte weitergegeben werden. Ein Nachweis über das Ergebnis der letzten durchgeführten Überprüfung der Fahrtschreiberanlage/des Kontrollgerätes ist bei einer Überprüfung (§ 56) oder Begutachtung (§ 57a) des Fahrzeuges vorzulegen. § 57 Abs. 9 und § 57a Abs. 1b gelten sinngemäß.

Gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) kann eine Tat (Handlung oder Unterlassung) als Verwaltungsübertretung nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war. Gemäß Abs. 2 leg cit richtet sich die Strafe nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht, es sei denn, dass das zur Zeit der Entscheidung geltende Recht in seiner Gesamtauswirkung für den Täter günstiger wäre.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat keine Verwaltungsübertretung bildet.

3.2. Laut Auskunft der technischen Sachverständigen Ing. E G, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Verkehr, ist es grundsätzlich möglich zu erkennen, welches Kennzeichen in einem digitalen Kontrollgerät gespeichert ist. Das amtliche Kennzeichen wird bei der Prüfung des Kontrollgerätes gespeichert. Würde man also einen technischen Ausdruck oder einen Tagesausdruck anfertigen, so wären die Fahrgestellnummer und das dazugehörige Kennzeichen darauf ersichtlich. Bei Anfertigung eines solchen Ausdruckes könnte man erkennen, welches Kennzeichen im digitalen Kontrollgerät gespeichert ist.

Normadressat von § 24 Abs. 4 KFG, der eben diese Verpflichtung zur Überprüfung bei verschiedenen Anlässen bzw. im zeitlichen Abstand von zwei Jahren normiert, und damit Verpflichteter für die Prüfung des Kontrollgerätes ist aber nicht der Lenker des Fahrzeuges, sondern der Zulassungsbesitzer. Nur dieser ist verpflichtet eine Prüfung des Kontrollgerätes durchzuführen.

§ 1 Abs 1 VStG enthält die Verankerung des strafrechtlichen Legalitätsprinzips in Bezug auf „Strafen“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 1 (Stand 1.5.2017, rdb.at)). Nach den im Strafrecht allgemein geltenden, im Bereich des Verwaltungsstrafrechtes eben aus diesem § 1 Abs. 1 VStG ableitbaren, Grundsätzen "nullum crimen sine lege" und "nulla poena sine lege praevia " ist Voraussetzung für die Verhängung einer Strafe, dass die Tat zur Zeit ihrer Begehung ausdrücklich durch ein Gesetz für strafbar erklärt war (vgl VwGH vom 21. Juni 2017, Ro 2016/03/0011; VwGH vom 10. Dezember 2013, 2013/05/0162).

Da es sich beim Beschwerdeführer nach der Aktenlage klar um den Lenker des betreffenden Fahrzeuges handelte und nach dem Gesetz aber der Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges verpflichtet gewesen wäre, das Kontrollgerät regelmäßig zu überprüfen, dieser also Normadressat des § 24 Abs. 4 KFG ist, war das Straferkenntnis aufzuheben und das Verfahren gegen den Beschwerdeführer einzustellen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für

das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. In diesem Sinn war dem Beschwerdeführer kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar